

Anlage

5

zu TOP

9

Amt für Natur- und Landschaftsschutz  
66.4  
Steinheuer

Datum  
14.09.2017

## Beschlussvorlage

zur Sitzung des Naturschutzbeirates  
am 05.10.2017

**Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Pleisbach zur Nutzung  
als betriebliches Brauchwasser**

**Antragsteller: Rheinische Provinzial- Basalt- und Lavawerke  
GmbH & Co. oHG (RPBL), Werk Hühnerberg, Königswinter**

Erläuterungen:

Von der Rheinischen Provinzial- Basalt- und Lavawerke GmbH & Co. oHG (RPBL, Werk Hühnerberg) - bzw. deren Rechtsvorgänger - wird seit 1974 auf der Grundlage wasserrechtlicher Zulassungsbescheide des Rhein-Sieg-Kreises Bachwasser aus dem Pleisbach für betriebliche Zwecke (Berieselung von Betriebsflächen und Vorratshalden zur Verminderung von Staubemissionen) entnommen. Die Wasserentnahme ist somit bereits örtlich vor der Ausweisung als Naturschutz- und FFH-Gebiet betrieben worden (der Pleisbach war gemäß der Schutzgebietsverordnung vom 04.02.1965 nicht Bestandteil des NSG).

Die wasserrechtlichen Zulassungen regelten sowohl die Nutzung von Grundwasser aus einer Schachtbrunnenanlage auf betriebseigenen Flächen (diese ist nicht Gegenstand der landschaftsrechtlichen Befreiung und daher im Folgenden nicht weiter dargelegt), wie auch die Entnahme von Bachwasser, da die Kapazität der Grundwasserförderung – die primär zur Deckung des betrieblichen Bedarfs herangezogen wird – geohydraulisch begrenzt ist.

Die nunmehr beantragte Weiterführung der Wasserentnahme fußt auf den früheren wasserrechtlichen Bescheiden mit Datum vom 04.02.1974 und 09.02.1994. Mit Fristablauf zum 28.02.2014 hat die RPBL eine erneute Zulassung beantragt, die wasserbautechnischen Antragsdarlegungen (Ing.-Büro Wasser und Boden GmbH, Boppard) wurden zuletzt mit Datum vom 11.07.2016 überarbeitet.

Auf Veranlassung der Unteren Naturschutzbehörde sind zur Beurteilung der Belange von Natur und Landschaft die Antragsunterlagen um eine Landschaftspflegerische Kurzaussage, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und eine artenschutzrechtliche Untersuchung (Stand: 22.08.17, Ingenieurbüro I. Rietmann, Königswinter) ergänzt worden.

Der Antrag sieht die Weiternutzung des Entnahmebauwerks (Schachtringanlage mit Elektropumpe und Schutzkasten) auf dem Flurstück 1264, Flur 8, Gemarkung Berghausen vor.

Die östlich am Pleisbach (am Ende eines kurzen Stichgrabens) gelegene Entnahmestelle liegt am Ostrand vom Naturschutz- und FFH-Gebiet DE 5309-301 „Siebengebirge“. Mit der Neubeantragung zur Weiternutzung ist eine bauliche Veränderung der Entnahmestelle dahingehend vorgesehen, dass der Einbau:

- a) eines Filtergitters vor dem Einlauf- und Entnahmeschacht, sowie
  - b) von einer Überlaufschwelle am Abzweig des Stichgrabens
- als Vermeidungsmaßnahme im Hinblick auf die Belange des Arten- und Naturschutzes und der Gewässerzönose vorgesehen ist. Darüber hinaus sieht das Vorhaben keine bauliche Veränderung der Entnahmevorrichtungen vor.

Das bestehende Einlauf- und Entnahmebauwerk liegt ca. 5-6 m vom Pleisbachufer entfernt zwischen dem Pleisbach und dem vorhandenen Absetzbecken Nonnenberg der RPBL.

Vom Pleisbach aus wird das Oberflächenwasser über einen rechtwinklig zum Bachverlauf angeordneten, 3 m breiten und 5 m langen Stichgraben zu einem Schachtringbauwerk geführt. Im Pleisbachgerinne ist kein Querbauwerk und keine sonstige Aufstauvorrichtung zur Wasserhaltung der Entnahmestelle vorhanden.

Der wasserrechtl. Antrag beinhaltet die (unveränderte) Entnahme von bis zu 24 m<sup>3</sup> stündlich (~ 13 % des stündlichen Mindestabflusses), max. 100 m<sup>3</sup> täglich (~ 2,3 % des Tagesmindestabflusses) sowie max. 14.000 m<sup>3</sup> jährlich. Entsprechend den erfassten Entnahmemengen der zurückliegenden drei Jahre beabsichtigt die UWB, eine Jahresentnahme von max. 12.000 m<sup>3</sup> zuzulassen.

Am Standort der Entnahmeanlage erfolgen keine flächenhafte Eingriffe in hochwertige, örtlich wertbestimmende Biotopelemente. Nach Maßgabe der in einem LBP (*Kurzaussage*) beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung sowie zum Ausgleich bzw. Ersatz der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des NSG „Siebengebirge“ verbleiben.

Die Prüfung der *FFH-Verträglichkeit* (FFH-VP nach dem FIS: lebensraumtyp- und artbezogen) kommt zu dem Ergebnis, dass bei Ergreifung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (LBP) Konflikte mit den Schutzziele und Schutzzwecken des FFH-Schutzgebietes DE 5309-301 „Siebengebirge“ nicht erwartet werden.

Die Untersuchung der *Belange des Artenschutzes* ergab, dass das beantragte Vorhaben bei Berücksichtigung der in der ASP bzw. im LBP enthaltenen Maßnahmen keine Konflikte mit den gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes gem. dem BNatSchG auslösen wird.

Die UNB beabsichtigt, für die Weiterführung der Bachwasserentnahme aus dem Pleisbach nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen (technische Planung sowie LBP, ASP und FFH-VP) eine Befreiung von den Verboten der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ – Städte Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis vom 12.05.2005 zu erteilen.

Teile der Antragsunterlagen werden zum Download als PDF-Dateien in die Internetseiten des RSK eingestellt unter:

<http://www.rhein-sieg-kreis.de/cms100/buergerservice/aemter/amt67/artikel/49061/>

**- Anlage:**

- Lage des Vorhabens - Auszug aus dem LBP - Abb. 2, 3 und 4 (2 Seiten)

Beschlussvorschlag:

**Der Naturschutzbeirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.**



418